

Rahmenvertrag (Stand 24.03.2014)

über die gemeinsame Planung, Entwicklung, Errichtung und den Betrieb eines Intergenerativen Zentrums Dülmen (IGZ)

Z w i s c h e n

der Stadt Dülmen, Markt 1-3, 48249 Dülmen, vertreten durch

die Bürgermeisterin, Frau Lisa Stremlau, und
die Erste Beigeordnete, Frau Christa Krollzig,

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

u n d

der Katholischen Kirchengemeinde St. Viktor, Bült 2, 48249 Dülmen, vertreten durch
den Verwaltungsausschuss

- Herrn Pfarrer Markus Trautmann

- Herrn Peter Briewig

-

- nachfolgend „Kirchengemeinde“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Im Zuge der Bestrebungen zur weiteren Entwicklung der Dülmener Innenstadt wird aktuell der südöstlich des Marktplatzes und Rathaus gelegene Stadtkernbereich in den Fokus genommen. Das Quartier ist insbesondere von Einrichtungen der Katholischen Kirchengemeinde St. Viktor geprägt. Die St. Viktor-Kirche und der umgebende Kirchplatz bilden gemeinsam mit den umliegenden Straßen einen wichtigen städtebaulichen Raum, der für eine weitere Belebung der Innenstadt aktiviert werden soll.

Stadt und Kirchengemeinde planen gemeinsam in diesem zentralen Bereich der Dülmener Innenstadt zwischen dem Rathaus, dem Kirchplatz und der Straße „Bült“ die Errichtung eines „Intergenerativen Zentrums Dülmen (IGZ) – Ein Haus für alle“, das sie als kooperative Gemeinbedarfseinrichtung im Rahmen der „REGIONALE 2016 ZukunftsLAND“ realisieren wollen.¹

Das IGZ ist somit Ausgangspunkt und Schlüsselprojekt für die parallel angestrebte Entwicklung des umliegenden Stadtquartiers der Dülmener Innenstadt.

¹ Regionale 2016 Agentur GmbH, Eine Projektstudie für die Regionale 2016 – Intergeneratives Zentrum Dülmen (IGZ) – Ein Haus für alle. Dülmen 2013.

Für die Entwicklung der Stadtquartiere ist die Verlässlichkeit von Strukturen und Angeboten der sozialen Infrastruktur und Versorgung von besonderer Bedeutung. Kommune und Kirche verstehen sich dabei als Teile des lokalen Gemeinwesens. Kirche wird in diesem Zusammenhang als zivilgesellschaftliche Basisstruktur des Gemeinwesens wahrgenommen. Die strategische Verantwortungsgemeinschaft für das Gemeinwesen spiegelt sich daher im partnerschaftlichen, kooperativen und subsidiarischen Gestaltungswillen wieder.

Mehr als jeder andere Akteur in der Stadt- und Quartiersentwicklung sind Kommune und Kirche sowie die ihr angeschlossenen karitativen Verbände im Sinne von „Kirche findet Stadt“ in der Verantwortung für die Menschen vor Ort, im Sozialraum.

In dem Bewusstsein, dass Stadt und Kirchengemeinde im IGZ eine starke und neuartige Kooperation eingehen, legen die Vertragsparteien mit diesem Rahmenvertrag die Grundlagen ihrer weiteren Zusammenarbeit einvernehmlich fest. Dabei ist ihnen bewusst, dass es sich im Rahmen der Projektentwicklung als notwendig erweisen wird, weitere konkretisierende vertragliche Vereinbarungen zu treffen.

I. Regionale 2016 ZukunftsLAND

Die Frage, welche Gemeinschaften künftig das gesellschaftliche Zusammenleben im ländlichen Raum prägen, ist ein zentrales Thema der „REGIONALE 2016 ZukunftsLAND“. Im katholisch geprägten Münsterland muss die Kirche als wichtiger zivilgesellschaftlicher Akteur für die Gestaltung gesellschaftlicher Handlungsprozesse angesehen werden. Durch ihre Arbeit als Träger von sozialen und gesundheitlichen Diensten und Einrichtungen sind die Kirchen mit den Stadtteilen und ihren Bewohnern wie auch mit den Kommunen weit über die im engeren Sinne kirchlichen Funktionen hinaus verbunden.

Die Projektidee des IGZ will einen neuen, zentralen Ort für das gemeinschaftliche Zusammenleben schaffen und bisherige Trennungen etwa von „jungen“ und „alten“ Menschen, von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund oder von Menschen mit und ohne Behinderung aufheben. Das IGZ gibt Raum und Möglichkeiten, informell Glauben zu erleben und zu erfahren und dadurch zu christlich motiviertem Handeln anzuregen. Glaube und das Handeln aus einem Glauben heraus werden dadurch als zeitgemäß und gesellschaftlich relevant wahrgenommen.

Die Projektidee des IGZ wird dabei durch eine starke Kooperation von Kirche und Kommune getragen. Diese Kooperation sieht eine intergenerative Vernetzung von kommunalen und pastoralen Dienstleistungen vor und soll räumlich an zentraler Stelle zwischen Rathaus und der Kirche St. Viktor realisiert werden.

Aufgrund der erarbeiteten Projektskizze ist die Projektidee IGZ Dülmen am 29.03.2012 in die Qualifizierungsstufe „C“ des Strukturförderungsprogramms des Landes Nordrhein-Westfalen „REGIONALE 2016 ZukunftsLAND“ aufgenommen worden. Im Qualifizierungsprozess hat das Projekt IGZ Dülmen am 20.11.2013 die zweite Qualifizierungsstufe „B“ erreicht. Zum Erreichen der letzten Qualifizierungsstufe A ist die Erarbeitung eines Projektdossiers erforderlich.

I.1 - Intergeneratives Zentrum

- (1) Die Projektidee des IGZ, in dem eine Schnittstelle zwischen Kirche und Kommune gestaltet sowie räumlich zwischen der St. Viktor Kirche und dem Rathaus verortet wird, ist aus der Suche nach neuen kooperativen Lösungen für pastorale Konzepte und kommunale Herausforderungen i. S. der Daseinsvorsorge für das lokale Gemeinwesen entstanden.
- (2) Ziel ist, ein „Dülmener Bündnis der Generationen“ zwischen Kirche, Kommune, Zivilgesellschaft und Wirtschaft zu schaffen. Durch die räumliche Bündelung unterschiedlicher sozialer, gesellschaftlicher und kultureller Angebote sollen vor allem der Austausch und das Miteinander der Generationen und Bevölkerungsgruppen gefördert werden. Pastorale und kommunale Dienstleistungen sollen gebündelt und nachhaltig neu entwickelt werden.
- (3) Das IGZ unterstützt damit den Ansatz einer integrierten Stadtentwicklungspolitik, in dem Handlungsfelder, Ressorts und Akteure miteinander verschränkt und die jeweiligen Interessen und Ressourcen für gemeinsame Ziele der Stadt- und Quartiersentwicklung genutzt werden.
- (4) Haben Stadt und Kirchengemeinde ihre Funktionen der Daseinsvorsorge bislang in jeweils eigenen Räumen vorgehalten, werden diese Angebote im IGZ vernetzt und durch intergenerative Angebote neu konzipiert, weitere Akteure eingebunden und der Austausch in die Region gesucht.
- (5) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Ausgestaltung der Räumlichkeiten im Gebäudekomplex des IGZ in Funktion, Zuordnung und Einrichtung auf die Erfüllung der unter I.2 Abs. 2 dargestellten Wirkungsziele ausgerichtet wird.

I.2 – Intergenerative Arbeit, Wirkungsziele, Konsensvereinbarung

- (1) Mit dem IGZ entsteht ein Haus, in dem Menschen unter intergenerativen, inklusiven und interkulturellen Gesichtspunkten ihren Platz haben, sich wie selbstverständlich im Alltag begegnen und neue soziale Kontakte knüpfen können (intergenerative Arbeit). Es soll im Sinne der Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes und der Bereitstellung einer generationsgerechten, familienfreundlichen und barrierefreien Infrastruktur einen wichtigen Baustein im zukünftigen sozialen Gefüge Dülmens darstellen. Damit werden eine Stärkung des Dülmener Stadtzentrums erreicht und ein Ort mit regionaler Strahlkraft im Herzen der Dülmener Innenstadt geschaffen.
- (2) Die intergenerative Arbeit wird durch vier Wirkungsziele², die die angestrebte Angebots- und Nutzungsvielfalt des IGZ und das generationenübergreifende Zusammenleben und -arbeiten beschreiben, konkretisiert:

² Regionale 2016 Agentur GmbH, Eine Projektstudie für die Regionale 2016 – Intergeneratives Zentrum Dülmen (IGZ) – Ein Haus für alle. Dülmen 2013, 15.

1. Von anderen lernen. – Der intergenerative Kontakt wird als bereichernd für sich selbst empfunden.
 2. Nicht alleine sein. – Das IGZ Dülmen wird als zentrale Anlaufstelle für alle allein stehenden Bürgerinnen und Bürger wahrgenommen und verhindert somit die Vereinsamung in jedem Lebensalter.
 3. Glauben erfahren. – Das IGZ Dülmen ist der wichtigste Ort für Glaubenserfahrungen außerhalb des Kirchraumes.
 4. Impulse setzen. – Das IGZ Dülmen setzt Impulse für die städtebauliche Entwicklung und Qualität der zentralen Innenstadt.
- (3) Die Wirkungsziele (Abs. 2) sind in Anlage 1, die Bestandteil dieses Vertrages ist, in ihrem vollem Umfang dargestellt.
- (4) Weitere Grundlage für die Zusammenarbeit im IGZ ist darüber hinaus die von der Stadt und der Kirchengemeinde verfasste Konsensvereinbarung:
- a) Im IGZ Dülmen ist jeder Mensch willkommen und kann ungeachtet seiner persönlichen Überzeugungen und Lebenseinstellungen die Angebote im IGZ wahrnehmen. Im IGZ Dülmen begegnen sich die Kirchengemeinde und die Stadt als wechselseitige Akteure mit Wertschätzung und Respekt. Deshalb stehen Kirche und Stadt im Dialog und suchen ein einvernehmliches Auftreten.
 - b) Die Angebote des IGZ Dülmen sind so Ergebnis der ‚Schnittmenge‘ kirchlichen und kommunalen Engagements für eine intergenerative Begegnung im Sinne der vereinbarten Wirkungsziele. Um im Sinne dieser ‚Schnittmenge‘ profiliert und effektiv wirken zu können, bringen Kirche und Stadt ihre sozialen Kompetenzen, fachlichen Erfahrungen und ideellen Ressourcen ein. Zugleich nehmen sich Kirche und Stadt so weit zurück, wie es der Umsetzung der gemeinsamen Ziele dient. Dies bedeutet:
 - Die Kirchengemeinde als Trägerin respektiert, dass das IGZ nur so weit einer kirchlich-religiösen Prägung unterzogen werden kann, wie diese nicht als Widerspruch zu einem ‚Haus für alle‘ verstanden wird bzw. die Offenheit für Menschen aus allen gesellschaftlichen und weltanschaulichen Milieus nicht infrage stellt.
 - Die Stadt als Projektpartnerin respektiert, dass im IGZ als offenem ‚Haus für alle‘ die kommunal verantworteten Angebote für Menschen aus allen gesellschaftlichen und weltanschaulichen Milieus nicht zur kirchlich-religiösen Prägung der Trägerin im Widerspruch stehen.
 - c) Im IGZ Dülmen sind Gruppen und Vereinigungen als Kooperationspartner mit ihren Angeboten willkommen, sofern diese den Wirkungszielen und den daraus abzuleitenden Handlungszielen des IGZ sowie den oben unter a) und b) getroffenen Vereinbarungen entsprechen.

I.3 – Intergeneratives Stadtquartier

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieses Vertrages umfasst mit Blick auf die beabsichtigten baulichen und sonstigen Maßnahmen die in dem „Intergenerativen Stadtquartier“ gelegenen und in der Anlage 2 aufgeführten Grundstücke. Der räumliche Geltungsbereich ist darüber hinaus in dem als Anlage 3 beigefügten Plan farblich kenntlich gemacht. Die Anlagen 2 und 3 sind Bestandteile dieses Vertrages.
- (2) Die im Intergenerativen Stadtquartier gelegenen Grünflächen, Plätze und Wege sollen entwickelt, verändert und z.T. neu hergestellt werden, um so im Zusammenhang mit dem IGZ verbesserte Aufenthaltsqualitäten und stadträumliche Vernetzungen zu schaffen sowie die Erschließung zu sichern.
- (3) Der Gebäudekomplex des IGZ wird sich voraussichtlich über Grundstücksflächen der Kirchengemeinde und der Stadt im Bereich Bült und Kirchgasse sowie Teile des Kirchplatzes erstrecken. Ebenso sollen Teile des Rathausinnenhofes sowie des Rathaus-Erdgeschosses in die Konzeption des IGZ funktional einbezogen werden. Diese Bereiche stellen insofern die Entwicklungsfläche für das IGZ dar.
- (4) Das kirchengemeindliche Pfarrerwohnen und das ergänzende sozial geprägte Wohnen sind wichtige Bausteine für die Entwicklung des Intergenerativen Stadtquartiers.
- (5) Da der Gebäudekomplex des IGZ aufgrund der die Grundstücksgrenzen überschreitenden Konzeption und seines engen baulichen Zusammenhangs mit dem Rathaus eine gemeinsame Baumaßnahme darstellen wird, sollen Planung und Abwicklung der Maßnahme vertraglich geregelt werden. Gleiches gilt für die Entwicklung des Quartiers, die in enger Abstimmung untereinander erfolgen soll.

I.4 – Intergeneratives Raumkonzept

- (1) Ziel des intergenerativen Raumkonzeptes ist, zur Entwicklung neuer intergenerativer Angebote synergetische Nutzungen in dem zu entwickelnden Raumkonzept zu ermöglichen.
- (2) Das Familienzentrum St. Anna-Kindergarten, die Familienbildungsstätte sowie die Kirchengemeinde mit ihren differenzierten sozial-karitativen Angeboten bilden in dieser Vielfalt Nutzungsschwerpunkte (Abs. 1). Diese unterstützen und fördern die Frequentierung als intergeneratives Zentrum maßgeblich und dauerhaft. Damit bilden sie die Basis, von der vielfältige Impulse für die zukünftigen neuen intergenerativen Angebote und Nutzungen ausgehen.
- (3) Die Zugänglichkeit des Hauses „für alle“ soll baulich-räumlich ihren Ausdruck darin finden, dass das IGZ auch über einen Eingang vom Erdgeschoss des Rathauses aus betreten werden kann. Im Raumkonzept ist hierfür die Schaffung eines halböffentlichen Raumes vorgesehen, der Räumlichkeiten mit Ergänzungsfunktion für das Rathaus disponiert und eine besondere Schnittstelle zwischen den Angeboten des IGZ und der allgemeinen Öffentlichkeit bildet.
- (4) Im zeitlichen Zusammenhang mit dem gemeinsam zu entwickelnden Projekt IGZ sollen Teile des Rathaus-Nordflügels zum Zwecke einer gastronomischen Nutzung im Erdgeschoss und für Praxis- und Büroräume im Obergeschoss umge-

baut und an Stelle des früheren Hausmeisterwohnhauses um einen Anbau erweitert werden.

- (5) Die Federführung für die gemeinsame Entwicklung der in Abs. 3 und 4 genannten Raumprogramme liegt bei der Stadt. Gleiches gilt für Maßnahmen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen. Die Federführung für die gemeinsame Entwicklung der in Abs. 2 und I.3 Abs. 4 genannten Raumprogramme liegt bei der Kirchengemeinde. Dies gilt auch für die Nutzung und Gestaltung der Freiflächen auf kirchlichen Grundstücken, die diesen Einrichtungen zugeordnet werden sollen.

II. Architektenwettbewerb, Grundstück, Finanzierung

II.1 – Architektenwettbewerb und bauliche Realisierung

- (1) Für die vorbereitenden Planungen, einen durchzuführenden Architektenwettbewerb mit städtebaulichen Nebenleistungen, die hochbauliche Planung sowie den Bau des Gebäudekomplexes des IGZ bilden die Vertragsparteien eine Bauherrengemeinschaft. Diese wird nach außen durch je einen von der Kirchengemeinde und der Stadt Beauftragten vertreten, der jeweils zwei Stellvertreter erhält. Die Bauherrengemeinschaft für die hochbauliche Planung und den Bau beschränkt sich zunächst auf den Gebäudekomplex des IGZ. Das Familienzentrum St. Anna-Kindergarten sowie andere im Intergenerativen Stadtquartier zu errichtende Bauten der Kirchengemeinde oder der Stadt können, soweit sie selbständige Gebäude bilden, zum Gegenstand der Bauherrengemeinschaft gemacht werden. Dies setzt eine entsprechende vorherige Abstimmung der Vertragsparteien voraus, über die eine gesonderte, schriftliche Vereinbarung zu treffen ist.
- (2) Die Vertragsparteien werden für Projektentscheidungen gegebenenfalls notwendige Beteiligungen von Gremien und Institutionen zeitgerecht und entsprechend der Zuständigkeiten eigenverantwortlich herbeiführen.
- (3) Nach Einigung auf einen zu realisierenden Entwurf des IGZ in baulicher wie funktionaler Hinsicht als Ergebnis des Architektenwettbewerbs erfolgen eine konkretisierende Planung, eine Kostenberechnung nach DIN 276 sowie eine Klärung der baurechtlichen Genehmigungsfähigkeit. Nach Sicherstellung der Finanzierung, für die eine Annahme als Projekt der REGIONALE 2016 ZukunftsLAND Voraussetzung ist, ist eine gesonderte Durchführungsentscheidung zu fassen.
- (4) Sämtliche anstehenden Entscheidungen bezüglich der jeweils in der Verantwortung beider Vertragsparteien stehenden Funktionsbereiche und Gebäudeteile werden untereinander abgestimmt mit dem Ziel einer einvernehmlichen Entscheidung. Die abschließende Entscheidung obliegt den nach I.4 federführenden Vertragsparteien.

II.2 – Regelungen zur Grundstücks- und Erschließungssituation

- (1) Sollten Planung und Bau des IGZ Änderungen in den Grundstücksverhältnissen erforderlich machen, erklären die Vertragsparteien schon jetzt, Veränderungen des Verlaufs der Grundstücksgrenzen positiv gegenüber zu stehen.

- (2) Es ist davon auszugehen, dass sich das einheitlich geplante und gebaute Gebäude des IGZ über die Grundstücke der Stadt und Kirchengemeinde erstrecken und baulich an das Rathaus anschließen wird. Hierdurch werden u.a. bauordnungsrechtliche Belange, die insbesondere Grenzabstände sowie brandschutzrechtliche Fragen betreffen, berührt. Die Vertragsparteien erklären sich deshalb grundsätzlich bereit, sich diesbezüglich abzustimmen und gegebenenfalls erforderliche Baulasten (z.B. Abstandsflächen- oder Vereinigungsbaulasten) gegenseitig zu bewilligen.
- (3) Gemeinsames Ziel ist ein effizientes und innovatives Gebäude- und Nutzungsmanagement im IGZ. Dadurch sollen Mehrfachnutzungen von Räumen und somit vielfältige Begegnungen und Beziehungen der Generationen untereinander ermöglicht werden. Für die Service- und Dienstleistungsbereiche der Nutzungsschwerpunkte werden hinsichtlich der räumlichen, inhaltlichen und organisatorischen Zuständigkeiten klare Regelungen geschaffen.
- (4) Die Vertragsparteien werden sich in gegenseitigem Einvernehmen über eine gemeinsame Lösung der Zuwegung und möglicher Zufahrten verständigen.
- (5) Soweit Maßnahmen im Bereich Kirchplatz nicht nur dem Freiraumangebot des IGZ, sondern auch der Erschließung bzw. der öffentlichen Nutzung dienen sollen, werden diese von den Vertragsparteien gemeinsam geplant und durch die Stadt im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde errichtet.

II.3 - Finanzierung, Fördermittel

- (1) Das IGZ wird als Gemeinbedarfseinrichtung im Sinne von Ziffer 11.3 Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 genutzt.
- (2) Antragstellerin und Zuwendungsempfängerin für die Fördermittel ist die Stadt.
- (3) Fördermittel, die der Stadt im Zuge der REGIONALE 2016 für dieses Projekt bewilligt werden, stehen den Vertragsparteien im Rahmen ihrer Bauherrngemeinschaft zur Finanzierung des Gesamtprojektes zur Verfügung. Der zu erbringende Eigenanteil von Kirchengemeinde und Stadt bemisst sich nach dem Verhältnis ihres Anteils an den durch die Bewilligungsbehörde festgestellten förderfähigen Kosten für das Gesamtprojekt „Intergeneratives Stadtquartier“, bestehend aus dem Gebäudekomplex IGZ selbst und den sich daraus ergebenden Umbaumaßnahmen im Stadtquartier (Vertragsgebiet). Das Nähere regelt ein noch zu schließender öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen Kirchengemeinde und Stadt zur Umsetzung des erwarteten Förderbescheides des Landes. Unabhängig von laufenden Abschlüssen erfolgt eine gemeinsame Schlussabrechnung.
- (4) Die Vertragsparteien sichern zu, dafür zu sorgen, dass die zur Realisierung der in ihrem jeweiligen Eigentum verbleibenden geförderten Bestandteile des Intergenerativen Stadtquartiers erforderlichen Eigenmittel bereitgestellt werden.

III. Institutionalisation der Zusammenarbeit

III.1 – Allgemeines

- (1) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit, dass das Projekt IGZ in Kooperation geplant, errichtet und auf der Grundlage der Wirkungsziele (I.2 Abs.2) und der Konsensvereinbarung (I.2 Abs. 4) betrieben wird.
- (2) Im Rahmen des Betriebs des IGZ sollen und können Veranstaltungen durch Dritte auf der Grundlage der Wirkungsziele (I.2 Abs.2) und der Konsensvereinbarung (I.2 Abs.4) durchgeführt werden. Veranstaltungen, auf denen extremistisches, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt wird, sind nicht zulässig. Des weiteren dürfen Veranstaltungen nicht das religiöse und ethische Selbstverständnis der kath. Kirche öffentlich nachhaltig herabsetzen.

III.2 - Lenkungsbeirat

- (1) Zur Sicherstellung der im Rahmen des Betriebs (Nutzungsangebote und Veranstaltungen) in III.1 formulierten Grundsätze des IGZ und des im Förderbescheid des Landes festgelegten Förderzwecks richten die Vertragsparteien einen IGZ-Lenkungsbeirat ein.
- (2) Der Lenkungsbeirat ist das Steuerungs-Gremium des IGZ und des neu geschaffenen Bündnisses zwischen Kirchengemeinde und Stadt. Er entscheidet über die Nutzungen im IGZ gemäß Abs. 1. Der Lenkungsbeirat soll den intergenerativen Gedanken des IGZ verbreiten, die Nutzer des IGZ in allen grundsätzlichen Fragen der intergenerativen Arbeit beraten und Impulse für die Weiterentwicklung des IGZ geben.
- (3) Der Lenkungsbeirat wird mit zwölf Mitgliedern auf die Dauer von drei Jahren bestellt, von denen die Kirchengemeinde und die Stadt jeweils sechs Mitglieder ernennen. Der leitende Pfarrer der Kirchengemeinde und der/die Bürgermeister/in der Stadt sind geborene Mitglieder. Den Vorsitz im Lenkungsbeirat hat der leitende Pfarrer der Kirchengemeinde. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag/eine Angelegenheit als abgelehnt.
- (4) Der IGZ-Lenkungsbeirat tagt mindestens einmal im Quartal und darüber hinaus, wenn mindestens drei Mitglieder des Lenkungsbeirats eine Sitzung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen.
- (5) Der Lenkungsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

III.3 - Durchführungsverpflichtung

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass das IGZ unter der Voraussetzung der gesicherten Finanzierung, des Vorliegens notwendiger Gremienbeschlüsse und erforderlicher Genehmigungen realisiert werden soll. Sie sichern sich gegenseitig zu, ohne schuldhaftes Zögern alles zu unternehmen, um dieses gemeinsame Ziel zu erreichen.

III.4 - Erfordernis weiterer konkretisierender Regelungen

- (1) Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass zur Realisierung des gemeinsamen Projekts IGZ weitere Verträge abzuschließen und mit übergeordneten Stellen (z.B. Landesministerien oder dem Bischöflichen Generalvikariat Münster) abzustimmen sind.
- (2) Insbesondere müssen Regelungen getroffen werden über:
 - Vereinbarungen zum Betrieb und zur gemeinsamen Nutzung
 - Vereinbarungen zum Vorgehen bei der Erteilung, Abwicklung, Kontrolle, Finanzierung und Gewährleistungssicherung von Aufträgen über Architekten- und Ingenieurleistungen, Leistungen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes sowie Dienstleistungen insbesondere im Betrieb des IGZ,
 - Vereinbarungen über die Vorgehensweise bei der Beantragung von Fördermitteln und zur Sicherung der Verteilung und Verausgabung der Fördermittel im Sinne des Förderzwecks einschließlich der ordnungsgemäßen Aufstellung des Verwendungsnachweises.
 - Vereinbarungen über die aus den Wirkungszielen abzuleitenden Handlungsziele

IV. Schlussbestimmungen

IV.1 - Vertragsdauer

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, das gemeinsame Projekt für die Laufzeit von mindestens 20 Jahren zu betreiben.
- (2) Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, sofern er nicht von einer Vertragspartei sechs Monate vor Ende der Vertragsdauer gekündigt wird.
- (3) Der Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat Münster.

IV.2 - Salvatorische Klausel

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erforderlich ist. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Nebenabreden bestehen nicht.

IV.3 - Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung.

Dülmen, den
Für die Stadt Dülmen

Dülmen, den
Für die Katholische Kirchengemeinde
St. Viktor

.....
Bürgermeisterin

.....
Vorsitzender Verwaltungsausschuss

.....
Erste Beigeordnete

.....
Mitglied Verwaltungsausschuss

.....
Mitglied Verwaltungsausschuss

Anlage 1 zum Rahmenvertrag

Wirkungsziele (zu I.2 Abs. 2)

1. Von anderen lernen. – Der intergenerative Kontakt wird als bereichernd für sich selbst empfunden.

Jeder Mensch wirkt in seinem sozialen, kirchlichen Umfeld und hinterlässt dort Spuren. Wir sehen in jedem Menschen ein positives Menschenbild nach christlichem Grundsatz. Dementsprechend ist jeder Mensch, ausnahmslos, dazu befähigt, Ressourcen und Lebenserfahrungen in sein soziales Umfeld einzubringen. Wir tragen Sorge dafür, dass die Generationen mit wertschätzendem und ressourcenorientiertem Blick aufeinander schauen und achten. Dadurch werden andere Generationen als das eigene Leben bereichernd und nicht mit einem defizitären Blick wahrgenommen.

2. Nicht alleine sein. – Das IGZ Dülmen wird als zentrale Anlaufstelle für alle allein stehenden Bürgerinnen und Bürger wahrgenommen und verhindert somit die Vereinsamung in jedem Lebensalter.

Durch eine offene und (für den Einstieg in das IGZ) niederschwellige Angebots- und Programmstruktur wird den Bürgerinnen und Bürgern die Kontaktaufnahme zum IGZ erleichtert. Wir sind uns bewusst, dass Vereinsamung eine Problematik ist, welche in allen Altersstufen treffen kann. Diesem wirken wir entgegen bei Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen, Senioren und Hochbetagten.

3. Glauben erfahren. – Das IGZ Dülmen ist der wichtigste Ort für Glaubenserfahrungen außerhalb des Kirchraumes.

Die Kirche in Dülmen lebt – auch außerhalb des Kirchraumes. Glaubenserfahrungen werden über den Kopf, das Erleben, das Spüren, kurzum über alle Sinne, erfahren und gesammelt. Das IGZ gibt Raum und Möglichkeiten, informell Glauben zu erleben und zu erfahren und dadurch zu christlich motiviertem Handeln anzuregen. Glaube und das Handeln aus einem Glauben heraus wird dadurch als zeitgemäß und gesellschaftlich relevant wahrgenommen.

4. Impulse setzen. – Das IGZ Dülmen setzt Impulse für die städtebauliche Entwicklung und Qualität der zentralen Innenstadt.

Sowohl aus städtebaulicher Perspektive als auch aus der Perspektive intergenerativer Konzeptentwicklung nimmt das IGZ Dülmen die Funktion eines Impulsgebers für Entwicklungen, Ideen und Anregungen wahr. Die Impulse (auch als Leuchtturmfunktion zu verstehen) werden innerhalb der Kommune aufgenommen, weiter entwickelt und umgesetzt sowie überregional anderen Kommunen als Wissensbestände zur Verfügung gestellt

Anlage 2 zum Rahmenvertrag

Die folgenden Grundstücke in der Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 26 gehören zum „Intergenerativen Stadtquartier“ (I.3):

Flurstück	Lage	Nutzung
<u>Eigentum: Kath. Kirchengemeinde St. Viktor, Dülmen</u>		
27	Bült 2	Pfarrhaus
193, 194, 195	Kirchgasse 2 Bült 5	Familienbildungsstätte Bücherei, Wohnen
22, 108, 190, 127, 130	Kirchgasse 3	Familienzentrum St. Anna-Kinder- garten
189	Bült	Privatweg
163	Kirchplatz	
<u>Eigentum: Stadt Dülmen</u>		
28	Rathausinnenhof	EG des Nordflügels
64	Marktplatz	
63, 66, 73, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188	Bült, Rathausgasse, Kirchgasse, Schul- gasse	

Anlage 3 zum Rahmenvertrag

Anlage zum Rahmenvertrag



Legende



Vertragsgebiet

